

Satzung des Vereins
LESEMENTOR Bundesverband e.V.
nach der Mitgliederversammlung am 26.04.2026 in Lübeck

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen LESEMENTOR Bundesverband e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Die Mitglieder dieses Vereins haben sich die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe als Aufgabe gesetzt, indem sie benachteiligte Kinder und Jugendliche der jeweiligen Bildungseinrichtungen bei der Entwicklung ihrer Sprach- und Lesekompetenz des Deutschen unterstützen.

Diese Unterstützung erbringen die einzelnen Mitglieder durch Ehrenamtliche, die ein oder mehrere Kinder und Jugendliche über einen längeren Zeitraum betreuen mit dem Ziel, Defizite im Gebrauch der deutschen Sprache abzubauen zu helfen. Alle Ehrenamtliche arbeiten nach dem 1:1 Prinzip [d.h. eine erwachsene Person betreut jeweils ein Kind, wobei mehrere solcher 1:1-Beziehungen möglich sind, sofern einzeln mit nur einem Kind gearbeitet wird].

Der Verein wurde gegründet, um diese Arbeit zu fördern und zu koordinieren und damit dem gemeinsamen Ziel zu dienen, den einzelnen Mitgliedern mehr Gewicht und Durchsetzung zu verleihen.

- (2) Zur Erfüllung seines Zwecks nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Konzeption und Begleitung geeigneter Maßnahmen und Projekte, die die Tätigkeit der örtlichen und regionalen Mitglieder fachlich qualifizieren,
 2. fachliche Auswahl und Prüfung geeigneter Lehr- und Arbeitsmaterialien für die Tätigkeit der Ehrenamtlichen sowie die kontinuierliche (Weiter-) Entwicklung von Standards,
 3. Organisation des bundesweiten Erfahrungsaustausches von Ehrenamtlichen und Gremien der Mitglieder sowie deren Information, Qualifikation und Beratung,
 4. Vertretung der Vereinsziele gegenüber politischen Gremien auf Bundes- und Länderebene mit dem Ziel, die Akzeptanz, Unterstützung und Förderung der Tätigkeit der Ehrenamtlichen und Mitglieder zu verbessern und Fördermaßnahmen zu initiieren und
 5. Mittelweitergabe für die Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke der Mitglieder.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können steuerbegünstigte juristische Personen des privaten Rechts werden, und zwar:
 1. MENTOR – Vereine und
 2. solche Körperschaften wie z. B. Bürgerstiftungen oder Fördervereine, in denen Gruppen natürlicher Personen selbstbestimmt Aufgaben wie MENTOR – Vereine wahrnehmen.
- (2) Wesentliche Voraussetzungen für die Aufnahme ist die nachhaltige Erfüllung der Aufgaben im Sinne der Satzungsziele. Die Mitglieder des Vereins streben ein einheitliches Erscheinungsbild und einen einheitlichen Auftritt in der Öffentlichkeit entsprechend den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien an.
- (3) Über den Aufnahmeantrag (schriftlich oder in Textform) entscheidet der Vorstand. Er kann einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann nach Erklärung (schriftlich oder in Textform) gegenüber einem Mitglied des Vorstands mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet ebenfalls mit Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person sowie mit dem Verlust der Gemeinnützigkeit. Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem Vorstand ebenso wie eine Auflösung bzw. Aufhebung der juristischen Person unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein solcher Ausschluss muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (7) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen kann als grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen gewertet werden. Die Zahlung der Beiträge wird mit Beginn des Geschäftsjahres, spätestens zum 31. März des jeweils laufenden Geschäftsjahres fällig.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung von der dem Vorstand vorsitzenden Person oder ihrer Stellvertretung einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:
 1. Billigung des Jahresberichts,
 2. Genehmigung des Jahresabschlusses,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 5. Wahl des Vorstandes,
 6. Wahl der Beisitzenden,
 7. Wahl von Personen, die die Kassenprüfung vornehmen,
 8. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 9. Feststellung des Haushaltsplans,
 10. Bestätigung der Ausschlüsse von Mitgliedern,
 11. Beschlussfassung über Anträge,
 12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 13. Festsetzung von Richtlinien und Bestätigung von Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen,
 14. Einrichtung eines Beirats und Bestimmung seiner Aufgaben und
 15. Beschluss von Richtlinien für den einheitlichen Auftritt in der Öffentlichkeit.
- (3) Mitgliederversammlungen werden schriftlich oder in Textform und unter Beifügung der Tagesordnung, von der dem Vorstand vorsitzenden Person oder ihrer Stellvertretung mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens. Aus wichtigem Grunde kann der Vorstand die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzen. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:
 1. die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 2. die besprochenen Gegenstände,
 3. die gefassten Beschlüsse,
 4. die vollzogenen Wahlgänge mit Abstimmungs- und Wahlergebnissen.
- (5) Anträge von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung sind schriftlich oder in Textform bis zu einer Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung von Anträgen, die nach dieser Frist eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der dem Vorstand vorsitzenden Person, bei ihrer Verhinderung von ihrer Stellvertretung oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einer Wahlleitung übertragen werden.

§ 6a

Virtuelle Mitgliederversammlung

- (1) Anstelle der Mitgliederversammlung gemäß § 6 kann auch eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Versammlung ist gegenüber der Mitgliederversammlung nach § 6 dieser Satzung nachrangig.
- (2) Die virtuelle Mitgliederversammlung wird schriftlich oder in Textform und unter Beifügung der Tagesordnung, von der dem Vorstand vorsitzenden Person oder ihrer Stellvertretung mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens. Aus wichtigem Grunde kann der Vorstand die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzen. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die virtuelle Mitgliederversammlung wird als Videokonferenz durchgeführt. Mit der Einladung bzw. rechtzeitig vor Beginn der Videokonferenz erhalten die Mitglieder einen Link, über den sie an der Videokonferenz teilnehmen können. Zur Sicherstellung, dass nur Vereinsmitglieder teilnehmen, erfolgt die Teilnahme ausschließlich mit Klarnamen.
- (4) Im Übrigen gelten bezüglich Aufgaben und Rechten der Mitgliederversammlung, Protokollierung und außerordentlicher Mitgliederversammlung die Vorgaben des § 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 7

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht durch Vollmacht in Schriftform oder in Textform auf ein anderes Mitglied übertragen. Einem Mitglied dürfen Stimmen von bis zu zwei anderen Mitgliedern übertragen werden. Jedes Mitglied kann sowohl das eigene Stimmrecht als auch jedes ihm übertragene Stimmrecht jeweils auf ein eigenes Mitglied übertragen. Die Vertretungsberechtigung ist der Versammlungsleitung vor Eintritt in die Tagesordnung anzuzeigen und durch schriftliche, auch elektronische Vollmacht nachzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder bzw. an der virtuellen Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 1. einer dem Vorstand vorsitzenden Person,
 2. ihrer Stellvertretung und
 3. einer für die Finanzen zuständigen Person

(2) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der ursprünglichen Wahlperiode.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder berechtigt, einen Nachfolger vorzugsweise aus dem Kreis der Beisitzenden im Sinne des § 8a zu wählen. Die Wahl des nachgewählten Vorstandsmitglieds ist auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung von den Mitgliedern zu bestätigen oder eine andere Person als Nachfolger des zunächst aus dem Vorstand ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu wählen. Die Wahlperiode dieses nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit Ablauf der Wahlperiode des ursprünglich gewählten Vorstandsmitglieds.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der dem Vorstand vorsitzenden Person oder – bei Verhinderung – der stellvertretenden Person einberufen und geleitet und können als Präsenzveranstaltung oder virtuell stattfinden. Für die Einberufung gilt eine Frist von 14 Tagen; sie kann in dringenden Fällen auf 10 Tage verkürzt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage nach der Absendung des Einladungsschreibens.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind bzw. an der virtuellen Vorstandssitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen (elektronischen) Verfahren fassen, wenn sich alle Vorstandsmitglieder daran beteiligen.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, soweit diese Änderungen für die Eintragung des Vereins auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen erforderlich sind.

(7) Mitgliedern des Vorstandes oder von diesen beauftragten Personen können ihnen entstandene Kosten ersetzt oder Aufwandsentschädigungen zugewiesen werden, soweit der Vorstand dieses für angemessen hält oder den Festlegungen der Mitgliederversammlung entspricht.

§ 8a

Beisitzende

(1) Der Vorstand kann bei der Erfüllung seiner Aufgaben von Beisitzenden unterstützt werden, ohne dass die Beisitzenden Mitglieder des Vorstands sind. Die Beisitzenden unterstützen den Vorstand und bringen ihre Erfahrung ein.

(2) Die Beisitzenden haben das Recht, an Sitzungen des Vorstands beratend teilzunehmen; ihnen steht bei Abstimmungen bzw. Beschlussfassungen des Vorstands kein Stimmrecht zu.

(3) Die Wahlperiode eines Beisitzenden beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand soll zu Beginn einer Wahlperiode die Aufgabenverteilung für die Beisitzenden festlegen und dabei auf die Wünsche der Beisitzenden Rücksicht nehmen.

(5) Die Beisitzenden sind nicht berechtigt, den Verein zu vertreten. Eine ausdrückliche Bevollmächtigung eines oder mehrerer Beisitzenden durch den Vorstand ist zulässig.

- (6) Die Beisitzenden sind unentgeltlich für den Verein tätig. Der Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den Regelungen der Mitgliederversammlung oder, solange es eine solche Regelung nicht für die Beisitzenden gibt, nach den für den Vorstand geltenden Regelungen in § 8 Absatz 7 zum Ersatz von Kosten und Zuweisung von Aufwandsentschädigungen.

§ 9

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt Personen zur Prüfung der Kasse, die weder dem Vorstand oder dem Beirat angehören noch Beisitzende sein dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Personen für die Kassenprüfung entspricht derjenigen der Mitglieder des Vorstands.
- (3) Die Kassenprüfung findet mindestens einmal jährlich statt und umfasst die Prüfung der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung ist darüber ein Bericht vorzulegen.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplans eine Geschäftsführung sowie weitere Mitarbeitende einstellen. Sie können haupt- oder ehrenamtlich tätig sein.
- (2) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Sie führt die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (3) Die Geschäftsführung kann vom Vorstand zum besonderen Vertreter des Vereins nach § 30 BGB bestimmt werden. In diesem Fall obliegen jedoch folgende Geschäfte ausschließlich dem Vorstand:
 1. die Einstellung bzw. Entlassung von Arbeitnehmern,
 2. die Entscheidung über Anschaffungen und Investitionen, wenn die Kosten im Einzelfall mehr als 2000 € betragen,
 3. Entscheidungen über den Abschluss von Laufzeitverträgen,
 4. das Eingehen von Bürgschaftsverpflichtungen und die Inanspruchnahme von Krediten und
 5. der Abschluss von Kooperationsverträgen mit Dritten.

Der Vorstand kann jederzeit weitere Zustimmungsvorbehalte beschließen.

§ 11

Geschäftsordnung

Der Verein oder einzelne seiner Gremien können sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Beirat

Der Verein kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat berufen. Ein Beirat soll ausschließlich eine beratende Funktion haben, ohne nach außen in Erscheinung zu treten.

§ 13

Auflösung und Liquidation

- (1) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfolgt nach den Bestimmungen des § 7 Absatz 3.
- (2) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte eine Person zur Liquidation des Vereins, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen auf Beschluss der Mitglieder-versammlung an eine privatrechtliche gemeinnützige Körperschaft, deren Zielsetzung der des Vereins vergleichbar sein muss. Sie hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Die Übertragung des verbleibenden Vermögens bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes. Die für die Liquidation eingesetzte Person kann davon abweichende Entscheidungen treffen, falls eine Vermögens-übertragung steuerrechtlich unzulässig ist. Steht keine geeignete privatrechtliche Institution zur Verfügung, fällt das Vermögen an die Bundesrepublik Deutschland mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Projekte im Sinne der Vereinsziele zu verwenden.

Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 8. Juni 2013, mit Änderungen vom 26. April 2015, vom 23. Juli 2021, vom 26. März 2023 und vom 26. April 2026.